

# A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

10. Jahrgang, Nr. 7 · Prenzlau, den 16. September 2003 ·



## **Inhaltsverzeichnis:**

- Seite 1:** *Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kommunalwahl am 26. Oktober 2003*
- Seite 1:** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark*
- Seite 2:** *Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Uckermark*
- Seite 3:** *Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) des Landkreises Uckermark*
- Seite 15:** *2. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (Wasserversorgungssatzung, Anlage 7 – Baukostenzuschuss)*
- Seite 15:** *1. Satzung zur Änderung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 17:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 28. Sitzung des Kreistages Uckermark*

## **ZUSAMMENSETZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES ZUR KOMMUNALWAHL AM 26. OKTOBER 2003**

Der Kreiswahlausschuss zu den Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 hat folgende Zusammensetzung:

Kreiswahlleiter	Herr Heiko Streich, Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau
Stellv. Kreiswahlleiter	Herr Wolfgang Gerhardt, Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau
Beisitzer (auf Vorschlag der SPD)	Herr Uwe Schmidt Prenzlau
Beisitzer (auf Vorschlag der PDS)	Herr Helmut Illmann Prenzlau
Beisitzer (auf Vorschlag der FDP)	Herr Mike Vorbringer Prenzlau
Beisitzer	Herr Frank Piwodda Gartz (Oder)
Beisitzer	Herr Dr. Hilmar Sander Prenzlau/ OT Seelübbe

(Hinweis: Von den im Kreistag vertretenen Parteien bzw. Wählergruppen wurden nur durch PDS, SPD und FDP Vorschläge für die Beisitzer des Kreiswahlausschusses unterbreitet. Die anderen Beisitzer wurden daher gem. § 3 Abs.3 BbgKWahlV vom Kreiswahlleiter nach seinem Ermessen berufen.)

gez. Streich

## **AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN VON SPARKASSENBÜCHERN DER SPARKASSE UCKERMARK**

### **ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6421002992** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgebots. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an

gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 24.06.2003  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6461004597** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an

**ERLASS EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6621090240** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 20.06.2003  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6423033160** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 19.06.2003  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6441004710** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.08.2003

gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 24.06.2003  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6521192327** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 04.08.2003  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern **6442018952, 6442020094, 6442002355 und 6442018120** bei der Sparkasse Uckermark werden für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 23.07.2003  
**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

<b>BEKANNTMACHUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK</b>
--

Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Uckermark

Die Liegenschaften, Gemarkungen/Fluren (siehe unten stehende Tabelle) wurden erneuert. In Anlehnung § 12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) wird die Automatisierte Liegenschaftskartenerneuerung (ALK) den Beteiligten bekanntgegeben.

Die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie seine Weiterentwicklung sind landeseinheitlich so zu gestalten, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisverarbeitungssystem gerecht wird. Es kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden.

Die Grundrissdaten der ALK- Datenbank ersetzen die amtliche analoge Liegenschaftskarte des entsprechenden Gebiets.

Die erneuerte Liegenschaftskarte (ALK) beinhaltet folgende Grundsätze:

- amtlicher, rechtsverbindlicher Maßstab 1:1000
- keine Veränderungen der bestimmenden Geometrien zwischen der abzulösenden und der neu eingerichteten Liegenschaftskarte (ALK).

Die relative geometrische Genauigkeit (Nachbarschaftsgenauigkeit) der in den Grundrissdaten dargestellten Liegenschaften hat mindestens die Nachbarschaftsgenauigkeit in der herkömmlichen analogen Liegenschaftskarte.

Gemarkung	GMK.-NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt	Gemarkung	GMK.-NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt
Falkenwalde	12 3920	1-2	14.04.2003	Dreesch	12 3936	1-3	06.05.2003
Kleinow	12 3921	1-4	14.04.2003	Drense	12 3916	1-3	06.05.2003
Wollin	12 3918	1-2	14.04.2003	Weselitz	12 3922	1-2	06.05.2003
Röpersdorf	12 3956	2-3	28.04.2003	Jagow	12 8923	1-2	08.05.2003
Zollchow	12 3957	1-2	28.04.2003	Taschenberg	12 8925	1-2	08.05.2003
Louisenthal	12 3958	1	28.04.2003	Trebenow	12 8932	1-6	14.05.2003
Battin	12 8906	1-3	30.04.2003	Grenz	12 3984	1-2	16.05.2003
Grünberg	12 8905	1	30.04.2003	Cremzow	12 3911	1-6	16.05.2003
Göritz	12 3926	1-7, 9-11	30.04.2003	Ziemkendorf	12 3983	1-7	16.05.2003
Malchow	12 3927	1-2	30.04.2003	Nechlin	12 8908	1-2	19.05.2003
Werbelow	12 8933	1-3	02.05.2003	Hetzdorf	12 8927	1-2	20.05.2003
Bietikow	12 3906	1-3	06.05.2003				

Stand: 23.06.2003

**gez. Gnorski**  
Amtsleiter

## SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – AbfS) DES LANDKREISES UCKERMARK

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S 398, 433) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl. Bbg. I S. 40 – 57) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

(1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

### § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen auch die Deponien Pinnow und Prenzlau. Diese werden als Regiebetrieb des Landkreises Uckermark betrieben.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder erfolgt gemäß § 12 BbgAbfG für die folgenden Stadtteile und Ortsteile durch die Stadt Schwedt/Oder auf der Grundlage der von dieser erlassenen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung Am Waldrand, Kastanienallee, Talsand, Neue Zeit, Zentrum, Blumenhagen, Gatow, Heinersdorf, Kunow. Die Entsorgung der nicht aufgeführten Ortsteile erfolgt gemäß des 1. Nachtrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.09.1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder bis zum 31.12.2005 durch den Landkreis Uckermark.

(5) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

### § 3 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

### § 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden.

Der o. g. Ausschluss bezieht sich nicht auf Deponiesickerwasser von Hausmülldeponien (Abfallschlüssel-Nr. nach AVV: 190702\*- Deponiesickerwasser) soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien des Landkreises stammt.

Der unter a) genannte Ausschluss gilt nicht für die folgenden Abfallarten:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
190111*	Rost - und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
170605*	asbesthaltige Baustoffe
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung

soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Deponien des Landkreises Uckermark eingehalten werden.

b) Verpackungsabfälle,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
150101	Verpackung aus Papier und Pappe
150102	Verpackung aus Kunststoff
150103	Verpackung aus Holz
150104	Verpackung aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl.I S.2379) unterliegen.

c) Batterien,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung –BattV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

d)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung.

e)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung- AltfahrzeugV vom 21.06.2002 (GVBl. I S. 2214) unterliegen, mit Ausnahme der den § 15 Abs. 4 KrW/AbfG i. V. m. § 4 Abs.1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können:

(Diese Abfälle sind dem Landkreis überlassungspflichtig.)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
200202	Boden und Steine, gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 17 dieser Satzung genügen
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
100101	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 100104 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 6 und 11 des KrW-/AbfG).

(6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, aber gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für diese Abfälle eine Überlassungspflicht besteht, sind sie einer der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzudienen.

(7) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Andienung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang/-recht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht insbesondere für Haupt- und Nebenwohnsitz. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(4) Als Grundstück gelten auch selbständige Bungalow- und Kleingartengrundstücke, welche nicht zu einem Wohngrundstück gehören.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Anschlusszwang**

(1) Der Anschlusszwang nach § 5 entfällt, wenn auf dem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können und dies vom Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleichgestellten Personen gegenüber dem Landkreis schriftlich angezeigt wird. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten tritt nur ein, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

(2) Der Anzeige über eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim Landkreis erhältliche „Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen“ unterschrieben beizufügen.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, anfallen können.

(5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens 6 Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

(6) Eine Überlassungspflicht von Bioabfällen aus privaten Haushalten an zugelassene Kompostierungsanlagen besteht nur, soweit der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle zu einer Eigenkompostierung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

### **§ 7 Abfalltrennung**

(1) Um eine Abfallverwertung und ordnungsgemäße Entsorgung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier, Pappe, Kartonagen,
2. Altglas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
3. Leichtstofffraktion,
4. Klärschlamm,
5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
6. Bauabfälle,
7. Elektrogeräte,
8. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
9. Sperrmüll,
10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).

(2) Kompostierbare Abfälle sollen nach den jeweils im Landkreis Uckermark angebotenen Möglichkeiten getrennt entsorgt werden.

(3) Die Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

### **§ 8 Altpapier, Pappe, Kartonagen**

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

(2) Die Bereitstellung des in den blauen Tonnen gesammelten Altpapiers hat zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.

(3) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben Sammelbehältern für Papier ist verboten.

(4) Die Ablagerung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer nicht verunreinigtes Altpapier) in Papiercontainern ist nicht zulässig.

(5) Die Besitzer von Altpapier gemäß § 3 Abs.1 Ziff. 1 und 3 der Verpackungsverordnung (Transport- und Umverpackungen) aus Gewerbebetrieben können zusätzlich das Altpapier bei im Landkreis zugelassenen Entsorgern anliefern. Bei der Anlieferung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis über den Hersteller oder den Vertreiber der Verpackung

2. Bei Nutzung als Transportverpackung: Nachweis über die erfolglosen Bemühungen, die Rücknahmepflicht des Herstellers oder des Vertreibers nach § 4 Verpackungsverordnung durchzusetzen.

### **§ 9 Altglas**

(1) Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) sind getrennt nach Farben in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

(2) Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Glassammelbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr und Sonnabend von 08:00 – 12:00 Uhr benutzt werden.

(3) Das Einfüllen von Hausmüll oder sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Hohlglas) in die Glascontainer ist verboten. Dies gilt auch für die in § 9 Abs.1 genannten ausgeschlossenen Abfälle.

### **§ 10 Leichtstofffraktion**

(1) Abfälle aus der Leichtstofffraktion sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den zentralen Sammelstellen zu entsorgen. Die Bereitstellung der in gelben Säcken oder Tonnen gesammelten Leichtstofffraktion hat zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.

(2) Die Ablagerungen von Leichtstoffen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Behältern ist verboten.

(3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung (außer Leichtstoffe mit dem "Grünen Punkt") in die Leichtstoffbehälter ist verboten.

### **§ 11 Kompostierbare Abfälle**

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Die unter Abs.1 genannten kompostierbaren Abfälle, die nicht selbst kompostiert werden, sollen bei den im Landkreis zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert werden.

(3) Der Landkreis kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt an den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrtagen.

### **§ 12 Klärschlamm**

Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist. Erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % und die Einhaltung der gesetzlich geforderten Richtwerte.

### **§ 13 Haushaltstypischer Schrott**

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) können bei den Sammelstellen des Landkreises (Siedlungsabfalldeponien, Wertstoffannahmehöfe sowie den Betriebshöfen der beauftragten Entsorger) oder einem im Landkreis zugelassenen Entsorger abgegeben werden.

### **§ 14 Bauabfälle**



(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfall, soweit dieser nicht verwertet werden kann, ist den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Entsorgungsanlagen des Landkreises zu überlassen.

(2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind den Verwertungsanlagen getrennt zu überlassen.

(3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 u. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Uckermark, untere Abfallwirtschaftsbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen.

(4) Die unter Abs. 1 und 2 genannten Abfälle sind nicht mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu vermischen.

(5) Auf Baustellen, die länger als 4 Wochen betrieben werden und auf denen Abfälle nach Abs. 1 und 2 anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 18 Abs.3 AbfS für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall vorzuhalten.

### **§ 15 Elektrogeräte**

Als Abfall zur Verwertung zu entsorgende Elektrogeräte (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Fernsehgeräte, Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler, Computer und Elektrokleingeräte ) können bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen oder bei den vom Landkreis beauftragten Entsorgern abgegeben werden.

### **§ 16 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i. S. d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) entspricht, sind getrennt den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Annahmestellen oder dem Schadstoffmobil zu überlassen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien. An dem Schadstoffmobil dürfen je Sammlung bis zu 20 kg oder 30 l besonders überwachungsbedürftiger Abfälle i. S. v. Satz 1 überlassen werden. Darüber hinausgehende Mengen sind an den bekannt gegebenen Annahmestellen zu überlassen.

(2) Gleiches gilt für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie in Mengen bis zu 2000 kg/ Jahr anfallen.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden über das Bringsystem für diese Abfälle entsorgt. Die Abfälle werden zum Schadstoffmobil gebracht. Darüber hinaus kann die Annahmestelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Anmeldung genutzt werden. Weitere Auskünfte erteilt der Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark.

(3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung.

### **§ 17 Sperrmüll**

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, textile Bodenbeläge, Linoleum u.ä., Kisten, Koffer, Stoffrollos und Holzjalousien) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 16 dieser Satzung unterfällt.

(2) Sperrmüll wird auf Antrag abgefahren (Bestellpostkarte). Der beauftragte Entsorger legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer schriftlich mit.

Sperrmüll i. S. d. Altholzverordnung, der in Mengen von mehr als einem Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 t/Tag anfällt, ist dem Landkreis getrennt zu überlassen. Der Anfall ist dem Landkreis anzuzeigen.

(3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im übrigen zumutbar sein.

(4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

### **§ 18 Restabfall**

(1) Soweit Abfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 25 kg,  
Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 30 kg,  
Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 35 kg,  
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 60 kg,  
Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 350 kg,  
Abfallbehälter mit 7.000 l Fassungsvermögen,  
Pressmüllcontainer 10.000 l Fassungsvermögen,  
Abfallsäcke mit dem Aufdruck des beauftragten Dritten.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4) Für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen sind feste Abfallbehälter (Tonne oder Container) zu nutzen. Die Behälter werden von dem nach § 2 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

(5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen festen Abfallbehälter (Tonne oder Container) übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Ausgabestellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgeschrieben werden.

### **§ 19 Vorhaltung von Restabfallbehältern**

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 18 Abs. 3 vorzuhalten. Die Einzelheiten regelt § 9 der Abfallgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten einerseits und aus anderen Herkunftsbereichen andererseits werden gesonderte Abfallbehälter aufgestellt. Auf Antrag der Gebührenschuldner gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung können Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt werden.

(3) Die Kleingartenorganisationen i. S. d. BkleinGG und Nutzer von Erholungsgrundstücken sowie von Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen haben ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Kleingartenanlagen können durch an zentralen Plätzen bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden, wenn eine Zufahrt zu jeder Parzelle nicht möglich ist. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Entsorgungspflichtigen festgesetzt werden.

(4) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(5) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(6) Das regelmäßige Selbstanliefern von Restmüll auf der Siedlungsabfalldeponie ohne Vorhalten eines tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälters ist verboten.

(7) Für benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur gemeinsamen Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Im übrigen ist es verboten, Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereit gestellten Behälter einzufüllen.

(8) Die gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern gilt auch für Anschlusspflichtige, welche gemeinsam ein Grundstück nutzen.

(9) Die Sicherungspflicht für Behälterstandplätze obliegt den jeweils Anschlusspflichtigen.

## **§ 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

(1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l (einschließlich) werden nach einem vom Landkreis festgesetzten Plan entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt.

(3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(4) Der Anschlusspflichtige kann zusätzliche Entleerungen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß Abs. 1 bis 3 schriftlich beim Landkreis anfordern.

(5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.

## **§ 21 Bereitstellung der Abfallbehältnisse**

(1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß § 18 verwendeten Abfallbehältnisse für den Restabfall sowie bei getrennter Sammlung gemäß §§ 8 - 17 für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Der anschließende Transportweg bis zur Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 15 m nicht überschreiten. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1100 Liter (einschließlich) werden am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen.

(3) Die Abfallbehältnisse sind am Tage der Entleerung bis spätestens 07:00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf nur jeweils einmal am festgelegten Entleerungstag erfolgen.

(4) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Behälterbereitstellung gemäß § 21 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Entleerung.

(5) Die Behältnisse sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport Beauftragten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen des vom Landkreis beauftragten Entsorgers gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen.

(7) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

(8) Die vom Landkreis ausgegebenen Inventurmarken sind unverzüglich an den jeweiligen Restabfallbehältern gut sichtbar im oberen Drittel der Behälter anzubringen. Das Entfernen von Inventurmarken ist nur in Absprache mit dem Landkreis gestattet.

## **§ 22**

### **Behälterstandplätze und Zuwegungen**

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter mit Fahrzeugen des beauftragten Entsorgers leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und dürfen nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge oder andere Gegenstände oder Hindernisse versperrt sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen jeglicher Art ist sicherzustellen, dass die öffentliche Abfallentsorgung ohne Unterbrechung gewährleistet wird bzw. bleibt.

Der Baulastträger bzw. Bauherr hat rechtzeitig den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren, wenn die öffentliche Abfallentsorgung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden kann.

(2) Werden die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

## **§ 23**

### **Behandlung der Abfallbehälter**

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen oder Wertstoffen neben den Behältern ist unzulässig.

(3) Die Überschreitung des in § 18 Abs. 3 festgelegten zulässigen maximalen Füllgewichtes ist verboten.

(4) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

## **§ 24**

### **Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

**§ 25**

**Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 8 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben worden sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angenommen worden sind.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

**§ 26**

**Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die zur Ermittlung der Anzahl der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie vom Abfallerzeuger und -besitzer jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

**§ 27**

**Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach den Gebührensatzungen für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

**§ 28**

**Bekanntmachungen**

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

**§ 29**

**Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

### § 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 und 3 Wertstoffe oder Abfälle neben den Behältern ablagert bzw. Hausmüll und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung falsch in Wertstoffbehälter einfüllt;
6. entgegen § 9 Abs. 2 letzter Satz Glas außerhalb der zugelassenen Zeiten in Glassammelbehälter einwirft;
7. entgegen § 14 Abs. 5 keinen Restabfallbehälter auf Baustellen vorhält;
8. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
10. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
11. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
12. entgegen § 19 Abs. 5 regelmäßig Restmüll auf der Deponie selbst anliefert, ohne einen tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälter vorzuhalten;
13. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 2 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt;
14. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Abfallbehälter mehrmals am Entleerungstag bereitstellt und nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
15. entgegen § 21 Abs. 8 Inventurkontrollmarken nicht anbringt oder unberechtigt entfernt;
16. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, die Behälter überfüllt, so dass der Deckel nicht schließt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
17. entgegen § 23 Abs. 3 Abfälle so in die Behälter einfüllt, dass das maximal zulässige Behälterfüllgewicht überschritten wird;
18. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
19. entgegen § 26 Abs. 1 obwohl ihm dies möglich ist, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben oder die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen nicht angibt;
20. entgegen § 26 Abs. 2 wesentliche Veränderungen der Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen oder der Einwohnergleichwerte nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zur in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vorgesehenen Höhe geahndet werden.

### § 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zum 01.01.2004 in Kraft.

#### **Genehmigungsvermerk:**

*Die vorstehende Satzung wurde mit Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz / Referat A6 – Abfallwirtschaft Ost vom 30.07.2003, Geschäftszeichen 63311/73-03/1, genehmigt.*

Prenzlau, den 18.08.2003

**gez. Klemens Schmitz**  
**Landrat**

**2. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES „WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG, ANLAGE 7 – BAUKOSTENZUSCHUSS) VOM 23. NOVEMBER 2001**

Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

Baukostenzuschuss ab 20.06.2003

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

Er beträgt 38,34 EUR/m  
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge

Der Baukostenzuschuss gilt für alle Anschlussnehmer, mit denen nach dem, 20.06.2003 ein Vertragsverhältnis abgeschlossen wird.

Bestätigung:

Templin, den 20.06.2003

**gez. Obering. Peter Ramlau**  
Verbandsvorsteher

**gez. Claudia Grundlach**  
Vorsitzende der Versammlung

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG ZUR VERBANDSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde  
Aktenzeichen: 33 52 01 vom 03.01.2003

**I.**

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 26.11.2002 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 29.11.2002.

Prenzlau, den 03.01.2003

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

**II.**

**1. Satzung zur Änderung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) hat die Versammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 26.11.2002 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.10.99 beschlossen.

**Artikel 1**

Änderung der Verbandssatzung

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

- die amtsfreie Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder
- die amtsfreie Gemeinde Nordwestuckermark
- die amtsfreie Gemeinde Uckerland für die Ortsteile Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Hetzdorf, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow und Wolfshagen
- die amtsangehörige Stadt Brüssow
- die amtsangehörige Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlow und Meichow
- die amtsangehörigen Gemeinden Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Grönnow, Oberuckersee, Randowtal und Uckerfelde.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

### „§ 4

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Amtsfreie Gemeinden werden durch ihren Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten. Für jeden Vertreter ist vom Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Jedes Verbandsmitglied kann je angefangene 1000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.
- (2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder die sich aus der Anlage 1 ergebende Stimmzahl. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verbandssatzung. Die Stimmen jedes Mitgliedes können durch seinen oder seine Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Maßgebliche Einwohnerzahlen nach Absatz 1 und 2 sind die von den Einwohnermeldeämtern zum 01.07. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die nach Satz 1 ermittelte Gesamteinwohnerzahl dieser Ortsteile zugrunde zu legen. Die Stimmzahl ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres an geänderte Einwohnerzahlen anzupassen.“

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Maßstab der Umlage ist die Einwohnerzahl.“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Maßgebend sind die nach § 4 Absatz 3 der Verbandssatzung ermittelten Einwohnerzahlen.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Infolge der Eingliederung der Gemeinden Dedelow, Klinkow, Schönwerder, Güstow, Dauer und des Ortsteiles Blindow der Gemeinde

Schenkenberg in die Stadt Prenzlau mit Wirkung zum 01.11.01 ist die Stadt Prenzlau gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden und des Ortsteils getreten.

3. Infolge der Änderung des Namens der Gemeinde Lemmersdorf in Hetzdorf mit Wirkung zum 31.12.2001 und infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Hetzdorf, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow und Wolfshagen sowie Wismar zur neuen amtsfreien Gemeinde Uckerland mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Uckerland für ihre Ortsteile Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Hetzdorf, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow und Wolfshagen gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Gemeinden getreten.
4. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollnitz, Kraatz, Naugarten, Röpertsdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark, Weggun und Holzendorf zur neuen amtsfreien Gemeinde Nordwestuckermark mit Wirkung zum 01.11.01 ist die neue Gemeinde Nordwestuckermark gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
5. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Bagemühl, Brüssow, Grünberg, Woddow und Wollschow zur neuen amtsangehörigen Stadt Brüssow mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Stadt Brüssow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
6. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Carmzow und Wallmow zur neuen Gemeinde Carmzow-Wallmow mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Carmzow-Wallmow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
7. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinde Ludwigsburg und des Ortsteiles Schenkenberg der Gemeinde Schenkenberg zur neuen Gemeinde Schenkenberg mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Schenkenberg gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.
8. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Eickstedt, Schmölln und Ziemkendorf zur neuen Gemeinde Randowtal mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Randowtal gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.
9. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Bertikow, Bietikow, Falkenwalde und Hohengüstow zur neuen Gemeinde Uckerfelde mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Uckerfelde gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.
10. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Gramzow, Meichow, Lützlow und der Gemeinde Polßen des Amtes Angermünde Land zur neuen



Gemeinde Gramzow mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Gramzow für ihre Ortsteile Gramzow, Meichow und Lützlow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.

11. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Blankenburg, Potzlow, Seehausen und Warnitz zur neuen Gemeinde Oberuckersee mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Ober-

uckersee gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.

Prenzlau, den 29.11.2002

**gez. Wolfgang Grapentin**  
**Vorsitzender der Verbandsversammlung**

**gez. Carsten Hank**  
**Stellv. Verbandsvorsteher**

### Anlage 1

Zu § 4 Abs. 2 der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

*Tabellarische Übersicht über die Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung*

<b>Gemeinde</b>	<b>EW-Zahlen</b> <b>Stand: 01.07.2001</b>	<b>Stimmen</b>
Brüssow	2.546	6
Carmzow-Wallmow	722	2
Schenkenberg	740	2
Göritz	932	2
Schönfeld	766	2
<b>Summe Amt Brüssow</b>	<b>5.706</b>	<b>14</b>
Stadt Prenzlau	2.233	5
<b>Summe Stadt Prenzlau</b>	<b>2.233</b>	<b>5</b>
Nordwestuckermark	5.507	12
<b>Summe Gemeinde Nordwestuckermark</b>	<b>5.507</b>	<b>12</b>
Uckerland	3.524	8
<b>Summe Gemeinde Uckerland</b>	<b>3.524</b>	<b>8</b>
Randowtal	1.178	3
Uckerfelde	1.105	3
Gramzow	1.981	4
Oberuckersee	1.970	4
Grünow	1.072	3
<b>Summe Amt Gramzow</b>	<b>7.306</b>	<b>17</b>
<b>Summe Verband</b>	<b>24.276</b>	<b>56</b>

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 28. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK

### Landkreis Uckermark

Der Vorsitzende des Kreistages

### Öffentliche Bekanntmachung

Die **28. Sitzung des Kreistages** findet am **24. September 2003 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (*einschließlich Abstimmung über die Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung*)
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Kreistages am 25.06.2003 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde

5. Aktuelle Stunde
  - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
  - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Anfragen aus dem Kreistag
7. Anträge an den Kreistag
8. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2002 vom 23.07.2003
9. Auflösung der Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH
10. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Quartal 2003
11. 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder
12. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)
13. Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark
14. Information über die Entwicklung des Haushaltes 2003 im Zuständigkeitsbereich des Schulverwaltungsamtes
15. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2003 im Bereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark
16. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Sozialhilfehaushalt 2003
17. Zweiter Sozialhilfebericht für den Landkreis Uckermark
18. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung – Rettungsdienst)
19. Vertrag zur Aufhebung der Exklave „Luisenfelder Weg“ zwischen der Gemeinde Schmargendorf (Amt Angermünde-Land, Landkreis Uckermark) und der Gemeinde Klein Ziethen (Amt Joachimsthal, Landkreis Barnim)
20. Verbandssatzung des Zweckverbandes Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow / Uckermark
21. Austritt des Landkreises Uckermark aus der Arbeitsgemeinschaft Peripherer Regionen Deutschlands (APER)
22. Erfahrungs- und Tätigkeitsbericht der Gleichstellungs- und ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
23. Bericht des Ausländerbeauftragten für das Jahr 2003

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Kreistages am 25.06.2003 - nichtöffentlicher Teil
3. Informationen des Landrates
4. Ausschreibung eines Grundstückes in Prenzlau
5. Ankauf eines Teilgrundstückes in der Gemarkung Gerswalde
6. Bericht zu der Prüfungsmitteilung des LRH zu einer durchgeführten überörtlichen Prüfung

Mit freundlichen Grüßen

**gez. K l a t t**

Prenzlau, den 11.09.2003

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	(03984) 70 1007
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <b><a href="http://www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung">www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung</a></b>
<b>Druck:</b>	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau